

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 11

DATUM : 17.03.2017

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
24	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2010-
25	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XVII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule (ORS-Nr.425/MusikschulESR)

## **24 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2010**

Gemäß § 116 i.V.m § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 21.02.2017 (Drucksache 28/2017) öffentlich bekannt gemacht:

- 1) Der Rat der Stadt Ratingen stellt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ratingen geprüften Gesamtabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2010 in der Fassung vom 24.01.2017 fest.
- 2) Der Gesamtüberschuss in Höhe von 11.296.078,14 EUR wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- 3) Die Ratsmitglieder erteilen dem im Jahr 2010 amtierenden Bürgermeister sowie dem den Gesamtabschluss bestätigenden Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist mit Schreiben vom 07.03.2017 gemäß § 116 i.V.m § 96 Abs. 2 GO NRW von dem hier veröffentlichten Gesamtabschluss 2010 der Stadt Ratingen nebst Anlagen in Kenntnis gesetzt worden.

### **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Dem Gesamtabschluss 2010 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zu Grunde.

### **Auslegung des Gesamtabschlusses 2010**

Der Gesamtabschluss 2010 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Gesamtabschlusses in den Räumen des Amtes für Finanzwirtschaft, Martinschule, Sohlstättenstraße 33, 1. Etage Ostflügel, Raum 1.17, zu den Dienstzeiten

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 der GO NRW).

Ratingen, den 07.03.2017

Pesch  
Bürgermeister

**25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
-XVII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die  
Musikschule (ORS-Nr.425/MusikschuleSR)**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV. NRW. S. 966), beschließt der Rat der Stadt Ratingen den als Anlage 2 zur Drucksache 277/2016 beigefügten XVII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule in der vorliegenden Fassung.

Der XVII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule tritt am 01.04.2017 in Kraft.

**Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte für die Musikschule  
(MusikschulESR)**

in der Fassung vom 21.02.2017

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
	vom 16.12.1987	Amtsblatt Ratingen 1987, S. 283	01.01.1988
I. Nachtrag vom	28.07.1988	Amtsblatt Ratingen 1988, S. 230	01.01.1988
II. Nachtrag vom	26.09.1990	Amtsblatt Ratingen 1990, S. 270	01.10.1990
III. Nachtrag vom	26.01.1992	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 34	01.01.1993
IV. Nachtrag vom	24.05.1993	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 224	01.07.1993
V. Nachtrag vom	23.12.1993	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 8	01.01.1994
VI. Nachtrag vom	29.06.1994	Amtsblatt Ratingen 1994, S. 214	01.01.1994/ 01.01.1995
VII. Nachtrag vom	02.09.1998	Amtsblatt Ratingen 1998, S. 236	01.10.1998
VIII. Nachtrag vom	15.04.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 154	01.04.1999
IX. Nachtrag vom	13.09.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S. 250	01.10.2000
X. Nachtrag vom	07.07.2005	Amtsblatt Ratingen 2005 (Jg. 01, Ausg. 02), S. 40	01.08.2005
XI. Nachtrag vom	29.03.2006	Amtsblatt Ratingen 2006, S. 62	01.04.2006
XII. Nachtrag vom	28.07.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 201	01.08.2009
XIII. Nachtrag vom	10.06.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 159	01.08.2010
XIV. Nachtrag vom	11.08.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 226	13.08.2010
XV. Nachtrag vom	22.07.2011	Amtsblatt Ratingen 2011, S. 123	01.08.2011
XVI. Nachtrag vom	02.07.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 144	01.08.2015
XVII. Nachtrag vom	21.02.2017	Amtsblatt Ratingen 2017, S. 98	01.04.2017

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Teilnahmeentgelte/Benutzungsentgelte	100
§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte	101
§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte	101
§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte	102

### § 1 Teilnahmeentgelte/Benutzungsentgelte

(1) Tarife für Kinder und Jugendliche, sowie für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgelt im Quartal	entspricht monatlich
1. Musikalische Früherziehung (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	<b>61,50 €</b>	20,50 €
2. Musikalische Grundausbildung (45 Minuten/Unterrichtsstunde)	<b>49,50 €</b>	16,50 €
3. Orientierungsstufe 7 oder mehr Schüler – z.B.: Orff-Spielkreis, Blockflötenklasse	<b>43,50 €</b>	14,50 €
4. Gruppenunterricht:		
4.1 2 Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	<b>118,50 €</b>	39,50 €
4.2 3 oder mehr Instrumentalschüler (40 Minuten/Unterrichtsstunde)	<b>69,00 €</b>	23,00 €
4.3 3 oder mehr Instrumentalschüler (60 Minuten/Unterrichtsstunde)	<b>103,50 €</b>	34,50 €
5. Einzelunterricht (außer Klavier):		
5.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde	<b>144,00 €</b>	48,00 €
5.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde	<b>234,00 €</b>	78,00 €
5.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde	<b>351,00 €</b>	117,00 €
6. Einzelunterricht Klavier:		
6.1 25 Minuten/Unterrichtsstunde	<b>162,00 €</b>	54,00 €
6.2 40 Minuten/Unterrichtsstunde	<b>262,05 €</b>	87,50 €
6.3 60 Minuten/Unterrichtsstunde	<b>388,50 €</b>	129,50 €
7. Ausschließliche Teilnahme an Ergänzungsfächern (z.B. Chorgesang, Orchester, Big Band, Ensembles, ...)	<b>30,00 €</b>	10,00 €

(2) Tarif für Erwachsene, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen. Das Unterrichtsentgelt wird durch den Verkauf von 8er und 12er Karten erhoben.

8 Einheiten a 25 Min. = 138,50 €

12 Einheiten a 25 Minuten = 207,00 €

(3) Die Tarife für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgesetzt.

(4) Für die Überlassung eines Instrumentes der Musikschule sind folgende Benutzungsentgelte je Vierteljahr zu entrichten:

im 1. Jahr = 33,00 Euro

ab dem 2. Jahr = 66,00 Euro

(mit Ausnahme der Streichinstrumente mit kleiner Mensur)

(5) Für ein bis zum 15. des Monats ausgeliehenes Instrument wird der volle Monat für die Erhebung des Benutzungsentgeltes berechnet.

Für ein bis zum 15. des Monats zurückgegebenes Instrument wird kein Benutzungsentgelt berechnet.

## **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte**

(1) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7 und Abs. 4 sind als Jahresentgelte zahlbar in vier gleichen Teilbeträgen; jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

(2) Diese Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen, z.B. wenn kein entsprechendes Konto besteht, kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

(3) Die Teilnahme- und Benutzungsentgelte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 werden nach Bedarf in Rechnung gestellt.

## **§ 3 Ermäßigung der Teilnahmeentgelte**

(1) Nehmen Schüler am Gruppenunterricht bzw. Einzelunterricht teil, erhält folgender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-6 und eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes gemäß § 1 Abs. 4 um 50 %:

1. Empfänger laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII und nach den Bestimmungen für die Kriegsopferfürsorge,
2. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII übersteigt,
3. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

(2) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig am Instrumentalunterricht teilnimmt, erhalten die Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag ab Antragsdatum eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes gemäß § 1 Absatz 1 Nrn. 4 und 5

bei 2 Kindern	15 % je Kind
bei 3 Kindern	25 % je Kind
bei 4 Kindern	30 % je Kind
bei 5 und mehr Kindern	40 % je Kind

falls nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Der Ermäßigungssatz ist anzuwenden auf das Teilnahmeentgelt, das mit dem Unterrichtsbeginn des Instrumentalunterrichtes zu entrichten wäre.

(3) Bei durch Dritte geförderten Maßnahmen gelten die zum Erhalt der Förderung geforderten Ermäßigungsvorgaben.

(4) Das Entgelt für die Erwachsenen 8er- und 12er-Karte gemäß § 1 Abs. 2 wird für folgenden Personenkreis auf Antrag um 25% ermäßigt:

1. Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz
2. Studenten
3. Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB II bzw. XII
4. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % den maßgeblichen Bedarf nach dem SGB II bzw. XII übersteigt gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
5. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte gegen entsprechende Ausweisvorlage

#### **§ 4 Stundung oder Erlass der Teilnahmeentgelte**

(1) Bei Erkrankung oder Beurlaubungen für Erholungsaufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Monat wird für jeden Monat das Teilnahmeentgelt auf Antrag erstattet, sofern die Erkrankung oder der Erholungsurlaub durch ärztliches Attest oder sonstige behördliche Bescheinigungen belegt sind.

(2) Sollte durch den Ausfall einer Lehrkraft (z.B. bei Erkrankung) von der Musikschule eine Vertretungskraft nicht gestellt werden, so wird ab der 4. ausgefallenen Unterrichtsstunde / Unterrichtshalbjahr das zuviel gezahlte Teilnahmeentgelt erstattet.

Werden Teilnahmeentgelte nach § 1 Absatz 2 und 3 erhoben, werden diese nur erstattet, wenn die Veranstaltungen ganz oder teilweise von der Musikschule abgesetzt werden müssen. Die Erstattung erfolgt dann anteilig der ausgefallenen Veranstaltungstage. Demgegenüber ist das Teilnahmeentgelt auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Teilnehmer nicht oder nicht in vollem Umfang an den Veranstaltungen teilnimmt. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung von mehr als vier Wochen) möglich.

(3) Auf Antrag kann bei besonderen Notlagen zur Förderung herausragender Begabung von der Erhebung des Teilnahmeentgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.



## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossene XVII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Entgelte der Musikschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 425

Ratingen, den 07.03.2017

Klaus Pesch  
Bürgermeister

**- letzte Seite nicht bedruckt -**